

## Interview

### Ablehnung der vereinfachten Ehescheidung – Aktive Sterbehilfe – Missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen – Entzug der elterlichen Sorge

#### Interview mit Roswitha Müller-Piepenkötter, Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen, im März 2006

**Schnitzler:** Die Justizministerkonferenz am 17.11.2005 in Berlin hat sich erneut mit der großen Justizreform befasst und in diesem Rahmen mit dem Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Aufgabenübertragung auf Notare“. In der erstmalig von Ihnen geleiteten Frühjahrskonferenz waren sich die Justizminister seinerzeit noch nicht einig. Man dachte damals auch über eine notarielle Zuständigkeit bei einvernehmlichen Scheidungen nach. In Berlin ist offenbar Einvernehmen darüber erzielt worden, dass es ausdrücklich keine Übertragungen von staatlichen Aufgaben im Familienrecht auf Notare geben soll, allerdings wohl eine Erweiterung von Aufgaben bei Nachlasssachen. Sind Sie ein Befürworter der Übertragung von Aufgaben auf Notare?

**Müller-Piepenkötter:** Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. Bei allen Diskussionen um mögliche Aufgabenverlagerungen geht es darum, die Funktionsfähigkeit der Justiz – auch unter geänderten Rahmenbedingungen – zu erhalten und in Teilbereichen zu verbessern. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Haushaltslage müssen wir nach Wegen suchen, wie wir nicht nur die Arbeit der Justiz effizienter gestalten, sondern sie auch von Aufgaben entlasten können. Wir müssen unsere Strukturen der geringeren Personalstärke anpassen. Dazu ist es erforderlich, alle Bereiche der Justiz in den Blick zu nehmen und sich notfalls auch von hergebrachten Vorstellungen zu lösen.

Aber: Bei der Auswahl möglicher Bereiche, die sich für eine Aufgabenübertragung eignen, sollte stets die Überlegung im Vordergrund stehen, wer welche Aufgaben am besten erledigen kann. Die Frage, wer im Einzelfall „der Beste“ ist, sollte nicht nur im Sinne einer möglichst effektiven und kostengünstigen, sondern auch einer möglichst bürgerfreundlichen Aufgabenerledigung beantwortet werden.

M.E. führen diese Überlegungen zu dem Ergebnis, dass sich namentlich das Familienverfahren für eine Aufgabenübertragung nicht eignet.

Eine Übertragung des Scheidungsausspruchs auf die Notare bei einvernehmlichen Scheidungen würde weder den Bürgern noch der Justiz spürbare Vorteile bringen. Auf der anderen Seite würde eine Reihe ungelöster Probleme geschaffen. Abgesehen

davon, dass eine Übertragung der Ehescheidung auf die Notare mit einem erheblichen verfassungsrechtlichen Risiko verbunden wäre, erscheint es angesichts der Bedeutung der Ehe auch rechtspolitisch geboten, an dem gerichtlichen Scheidungsverfahren festzuhalten. Das gerichtliche Verfahren dient dem Schutz des Schwächeren vor Übervorteilung und gewährleistet eine Berücksichtigung aller Interessen, vor allem auch der betroffenen Kinder. Wichtige Fragen – wie etwa die Gewährung von Prozesskostenhilfe und die anwaltliche Vertretung der Parteien – wären bei einem Verfahren vor dem Notar nur schwierig zu lösen. Der Ausspruch der Ehescheidung durch eine andere Stelle als ein Gericht wäre schließlich auch kaum mit den Rechtsordnungen unserer europäischen Nachbarn in Einklang zu bringen.

Eine Übertragung der Nachlassverfahren auf Notare wirft eine Reihe von Problemen auf, z.B. mögliche Schwierigkeiten für den Bürger im tatsächlichen Bereich. Angesprochen sei hier nur folgender Umstand: Wäre der Notar „das Nachlassgericht“, so müsste geklärt werden, welcher der ca. 1.000 Notare in Berlin für einen konkreten Nachlass-Fall der zuständige Notar ist – einschließlich einer Vertretungsregelung für die Fälle der Krankheit oder Befangenheit. Sie können sich sicher vorstellen, dass z.B. ein Geschäftsverteilungsplan den Bürger bei der Suche nach „seinem“ Nachlassnotar vor erhebliche Probleme stellen würde. Die Diskussion darüber, in welchem Umfang eine Aufgabenübertragung sinnvoll erscheint, ist noch nicht abgeschlossen. Ich bin zuversichtlich, dass wir hier im weiteren gemeinsamen Gespräch mit den Notaren eine vernünftige Regelung finden werden.

**Schnitzler:** Inzwischen ist zwar die Übertragung der Aufgaben auf Notare vom Tisch, allerdings ist im Rahmen des Familienverfahrensänderungsgesetzes (FamFG) der Wegfall des Anwaltszwangs im vereinfachten Scheidungsverfahren vorgesehen. Welche Auffassung haben Sie in diesem Zusammenhang?

**Müller-Piepenkötter:** Die Einführung eines vereinfachten Scheidungsverfahrens ohne Anwaltszwang lehne ich aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Der Anwaltszwang in Ehe-

und Folgesachen dient dem Schutz der Parteien. Angesichts der Bedeutung der Ehe und der weit reichenden Folgen einer Ehescheidung halte ich eine umfassende anwaltliche Beratung jedes Ehegatten in der Regel für erforderlich. Dies gilt auch für die Scheidung von kinderlosen Ehen. Die Beurkundungsverhandlung vor dem Notar kann die individuelle Einzelberatung der Ehegatten nicht ersetzen. Der Notar als unparteiischer Amtsträger darf nicht mit Blick auf einzelne Interessen eines Ehegatten beraten. Der Verzicht auf anwaltliche Beratung und Vertretung im Scheidungsverfahren birgt daher die Gefahr einer Benachteiligung des schwächeren Partners, die ich nicht hinnehmen möchte. Ein wesentlicher Vorteil für die Parteien oder die Justiz wäre zudem durch die Einführung eines solchen vereinfachten Verfahrens nach meiner Einschätzung ohnehin nicht zu erwarten.

**Schnitzler:** Ganz anderes Thema: Im Rahmen der Herbstkonferenz war überraschend auch die mögliche Änderung des § 216 StGB, Tötung auf Verlangen, Thema der Diskussion. Der Hamburger Justizsenator *Roger Kusch* hatte eine Diskussion über die Legalisierung der aktiven Sterbehilfe angestoßen. Wie ist hier Ihre Linie?

**Müller-Piepenkötter:** Die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat sich am 17. November 2005 in Berlin eindeutig gegen die Legalisierung der aktiven Sterbehilfe ausgesprochen. Dies entspricht auch meiner Auffassung. Aktive Sterbehilfe muss strafbar bleiben, das Leben eines Menschen darf nicht zur Disposition gestellt werden. Mit meinen Kollegen sehe ich andernfalls die Gefahr eines Dammbrochs beim Lebensschutz und habe Sorge vor Missbrauch. Gleichzeitig möchte ich aber hervorheben, dass mir die Förderung der Palliativmedizin und der Hospizbewegung in diesem Zusammenhang äußerst wichtig erscheint. Es sollte unser Ziel sein, den Menschen in ihrer letzten Lebensphase so beizustehen, dass sie nicht das Bedürfnis zur Selbsttötung haben.

**Schnitzler:** Nach Presseinformationen haben die Justizminister in Berlin auch ein härteres Vorgehen gegen den Missbrauch mit Vaterschaftsanerkennungen beschlossen. Damit soll verhindert werden, dass über die Anerkennung von Vaterschaften Ausreisepflichten umgangen werden. Was ist hier im Einzelnen geplant?

**Müller-Piepenkötter:** Der Beschluss der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 17. November 2005, den Sie ansprechen, greift ein wichtiges Anliegen auf, das die Innenministerkonferenz bereits ein Jahr zuvor formuliert hat. Es geht um die Schaffung einer gesetzlichen Handhabe gegen missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen. Ein solcher Missbrauch ist gegeben, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht aus biologischer oder sozial-familiärer Verbundenheit mit dem Kind erfolgt, sondern allein zu dem Zweck, der ausreisepflichtigen Mutter des Kindes ein Aufent-

haltsrecht in Deutschland zu verschaffen. Die problematischen Fälle stellen sich wie folgt dar: Die Mutter des Kindes ist Ausländerin ohne Aufenthaltsrecht und deshalb ausreisepflichtig. In dieser Situation findet sich ein deutscher Mann, der – gegen Entgelt – bereit ist, die Vaterschaft für das Kind anzuerkennen, obwohl er weder der biologische Vater des Kindes ist, noch eine soziale Beziehung zu Mutter und Kind hat. Es handelt sich mit anderen Worten um einen der Mutter und dem Kind völlig fremden Mann. Das Kind erhält hierdurch die deutsche Staatsbürgerschaft, die Mutter infolgedessen einen Aufenthaltstitel und eventuell auch Sozialleistungen.

Persönliche Folgen aus der zweckwidrigen Anerkennung haben die Beteiligten zur Zeit nicht zu befürchten. Die Anerkennung ist nach geltendem Recht völlig legal. Die an sich bestehende Pflicht des Mannes zur Zahlung von Unterhalt für Mutter und Kind läuft leer, wenn der Mann selbst Sozialhilfeempfänger und ohne Aussicht auf eigenes Einkommen ist. Eine Möglichkeit staatlicher Behörden, der Vaterschaftsanerkennung zu widersprechen oder die Vaterschaft anzufechten, besteht auch bei begründetem Missbrauchsverdacht nicht. Dies ist angesichts des massiven Eingriffs in die Rechte des betroffenen Kindes, das einen völlig Fremden als rechtlichen Vater vorgesetzt bekommt, eine nicht hinzunehmende Lücke in unserem Rechtssystem.

Die Justizministerkonferenz hat daher mit großer Mehrheit die Bundesministerin der Justiz gebeten, eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorzubereiten, die einem Träger öffentlicher Belange bei begründetem Missbrauchsverdacht ein befristetes Anfechtungsrecht gewährt. Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien auf Bundesebene ist dieses Anliegen aufgegriffen worden und die Bundesjustizministerin hat inzwischen eine entsprechende Gesetzesinitiative angekündigt.

Ich persönlich halte die Einführung eines solchen befristeten Anfechtungsrechts für einen Träger öffentlicher Belange grundsätzlich für geeignet, dem Problem der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen wirksam zu begegnen. Die Einzelheiten der Ausgestaltung einer entsprechenden Regelung werden im Gesetzgebungsverfahren zu klären sein. Insofern bleibt zunächst abzuwarten, was der angekündigte Referentenentwurf aus dem Bundesjustizministerium vorsehen wird. Bei der Suche nach einer geeigneten Lösung werden allerdings zwei Aspekte zu beachten sein, die ich schon jetzt betonen möchte: Zum einen darf die mit der Reform des Kindschaftsrechts erreichte Verbesserung der Rechte nichtehelicher Kinder und deren Mütter durch die Einführung eines Anfechtungsrechts einer staatlichen Stelle nicht generell beeinträchtigt werden. Es macht einen guten Sinn, dass die Amtspflegschaft für nichteheliche Kinder und die damit verbundene Bevormundung der Mütter seit 1998 der Vergangenheit angehört. Ebenso gilt es zu verhindern, dass der betroffene Personenkreis insgesamt unter einen Generalverdacht des missbräuchlichen und verantwortungslosen Handelns gerät. Ich bin daher der Auffassung, dass die Hürden für ein Anfechtungsrecht einer staatlichen Stelle entsprechend hoch angesetzt werden müssen, um zu gewährleisten, dass eine An-

fechtung von Seiten des Staates nur in Fällen begründeten Missbrauchsverdachts betrieben werden kann.

**Schnitzler:** Auf dem Familiengerichtstag Mitte September in Brühl haben Sie sich nicht nur für ein intensives Vorgehen gegen die Jugendkriminalität ausgesprochen, Sie haben auch deutlich gemacht, dass Sie prüfen lassen wollen, inwieweit die richterlichen Eingriffsmöglichkeiten in das elterliche Sorgerecht stärker genutzt und eventuell ausgebaut werden können. Hier handelt es sich aber m.E. um eine Ermessensentscheidung der Familienrichter, die nur konsequent nach § 1666 BGB vorgehen müssen. Teilen Sie die Einschätzung, dass Jugendämter und Familienrichter zunehmend von ihren Möglichkeiten nach § 8a KJHG und § 1666 BGB zu wenig Gebrauch machen, wenn die Jugendlichen, ob männlich oder weiblich, fast volljährig sind?

**Müller-Piepenkötter:** Mit dieser Frage sprechen Sie einen rechtspolitischen Bereich an, der mir besonders am Herzen liegt. Mit Sorge betrachten wir das immer drängender werdende Problem der Kriminalität von Kindern und Jugendlichen. Die Ursachen sind vielfältig: Steigende Arbeitslosigkeit, die wirtschaftlich schwierige Lage vieler Familien, Migrationsprobleme, die zunehmende Auflösung der Familienstrukturen und nicht zuletzt gravierende Erziehungsdefizite in Familie und Schule haben Bedingungen geschaffen, die neue Anforderungen an Politik und Gesellschaft stellen. Die jungen Menschen sind das Kapital und die Zukunft unserer Gesellschaft. Wir können es uns nicht leisten, sie immer häufiger sehenden Auges in ein kriminelles Milieu abrutschen zu lassen.

Die Justiz allein kann das Problem allerdings nicht lösen. Vielmehr geht es um eine gesamtgesellschaftliche und ressortübergreifende Aufgabe, die zuallererst präventiv ansetzen muss. Wir brauchen eine breite Mobilisierung aller gesellschaftlichen Kräfte. Prävention muss so früh wie möglich ansetzen. Die Erziehung zu rechtstreuem Verhalten muss von der Familie, über den Kindergarten, die Schule und die Jugendarbeit der Kirchen und Vereine gestärkt werden. Dies kann wirksam nur im vernetzten Zusammenwirken aller an der Erziehung Beteiligten bewirkt werden. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens nimmt sich dieses komplexen Problems in einer gemeinsamen Initiative des Justizministeriums, des Generationen- und Familienministeriums, des Schulministeriums und des Innenministeriums an.

Im Bereich der Rechtspolitik sind neben Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendstrafverfahrens auch Initiativen zur verbesserten Nutzung der Interventionsmöglichkeiten des Familiengerichts geboten. Das geltende Recht bietet hier mit der von Ihnen erwähnten Vorschrift des § 1666 BGB bereits heute flexibel zu handhabende Möglichkeiten, die m.E. jedoch in der täglichen Rechtspraxis zu wenig genutzt werden. Hier gilt es, bei allen Beteiligten das Bewusstsein für die Chancen einer effektiven Nutzung der bestehenden Möglichkeiten zu wecken. Um Missverständnissen gleich vorzubeugen: Ich will hier na-

türlich nicht in die der richterlichen Unabhängigkeit unterfallenden Entscheidungen der Familienrichter im Einzelfall hineindirigieren. Mir geht es vielmehr darum, gemeinsam mit allen beteiligten Professionen, insbesondere also den Jugendämtern, den Schulen und den Familiengerichten, nach neuen Wegen der Zusammenarbeit zu suchen, die eine verbesserte Einbindung des Familiengerichts mit seinen speziellen Möglichkeiten – erforderlichenfalls auch durch Eingriffe in das elterliche Sorgerecht – bewirken können. Anknüpfen könnte man hierbei an die Ergebnisse des Arbeitskreises 4 des 16. Deutschen Familiengerichtstags, der einige interessante Lösungsansätze aufgezeigt hat. Die von mir erwähnte ressortübergreifende Initiative der Landesregierung Nordrhein-Westfalens wird diese Ansätze aufgreifen, prüfen und fortentwickeln.

Parallel hierzu beteiligt sich Nordrhein-Westfalen an einer vom Bundesministerium der Justiz eingerichteten Arbeitsgruppe, die die gesetzlichen Vorschriften zu gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere also die §§ 1666, 1631b BGB, § 34 JGG, auf den Prüfstand stellt, um möglichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auszuloten. Ziel der Überprüfung soll es sein, familiengerichtliche Maßnahmen hinsichtlich schwerwiegend verhaltensauffälliger, insbesondere straffälliger Kinder und Jugendlicher zu erleichtern. Dabei geht es insbesondere auch darum, die Erziehungsberechtigten zur Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen verpflichten zu können und auf die Kinder und Jugendlichen erzieherisch einzuwirken und sie erforderlichenfalls auch vorübergehend unterbringen zu können.

**Schnitzler:** Welche Planungen haben Sie bezogen auf das Familienrecht?

**Müller-Piepenkötter:** Das Familienrecht ist – wie Sie wissen – in vielen Bereichen in Bewegung. Wir werden die aktuellen Reformüberlegungen und Gesetzesinitiativen auf den Gebieten des Unterhaltsrechts, des Versorgungsausgleichs und des Familienverfahrensrechts ebenso aufmerksam und konstruktiv begleiten wie auch die Fortentwicklung des Familienrechts im europäischen Raum. Darüber hinaus müssen für die Klärung der Vaterschaft – Stichwort: „Abstammungsuntersuchungen“ – Regeln gefunden werden, die dem Interesse des Mannes und dem Selbstbestimmungsrecht des Kindes gleichermaßen gerecht werden. Auch bei der Bekämpfung des Problems der Zwangsverheiratung sind gesetzgeberische Maßnahmen, z.B. im Bereich der Antragsfrist für die Eheaufhebung und im Unterhaltsrecht, geboten. Schließlich sollte auch die Diskussion über eine gesetzliche Absicherung der Patientenverfügung fortgeführt werden. Hier gilt es eine Regelung zu finden, die das Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmungsrecht und Lebensschutz adäquat löst. Auch in diese Diskussion werden wir uns konstruktiv einbringen.

**Schnitzler:** Ich danke Ihnen für das Gespräch.

**Roswitha Müller-Piepenkötter**

geboren am 3. April 1950 in Waltrop/Kreis Recklinghausen, verheiratet, zwei Kinder

**1968** Abitur am Geschwister-Scholl-Gymnasium in Lünen

**1968 – 1973** Studium der Rechtswissenschaften in Münster und Tübingen

**1973 – 1976** Referendariat in Münster

**1991 – 2002** Mitglied des Bezirksrichterrates beim OLG Düsseldorf

**seit 1992** Richterin am OLG Düsseldorf

**1999 – 2002** Gleichstellungsbeauftragte beim OLG Düsseldorf

**2001 – 2002** Mitglied des Präsidiums des Deutschen Richterbundes, Vorsitzende der Zivilrechtskommission

**2002 – 2005** Vorsitzende des Hauptrichterrates der ordentlichen Gerichtsbarkeit in NRW

**2002 – 2005** Vorsitzende des Richterbundes NRW

**ab 24.6.2005** Justizministerin des Landes Nordrhein-Westfalen

**1976 – 1977** Richterin in Dortmund

**1977 – 1992** Richterin in Düsseldorf und Leverkusen

**1981 – 1984** beurlaubt aus familiären Gründen